

eine wertvolle Kaderreserve für die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und für die Staats- und Wirtschaftsorgane.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat das Recht und die Pflicht, Bürger der Deutschen Demokratischen Republik als ehrenamtliche Helfer der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle — nachstehend Helfer der Staatlichen Kontrolle genannt — zur Lösung ihrer Aufgaben zu gewinnen und in ihre Tätigkeit einzubeziehen.

(2) Helfer der Staatlichen Kontrolle können Bürger sein, die bereit sind, ihre ganze Kraft für den entfalteten Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen. Es sind vorwiegend die Besten der sozialistischen Produktion, die politisch und fachlich qualifiziertesten Arbeiter und Arbeiterinnen, Angestellten, Genossenschaftsbauern und -bäuerinnen und Angehörige der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz und aktive Kräfte in den Wohnbezirken auszuwählen.

(3) Die Helfer der Staatlichen Kontrolle werden in den Kreisen, Städten, größeren Gemeinden, wichtigen Betrieben und in volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen zu Aktivs bzw. Kontrollgruppen zusammengefaßt. Die Beauftragten der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle in den Kreisen und in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen benennen bewährte und erfahrene Helfer der Staatlichen Kontrolle als Leiter der Aktivs bzw. Kontrollgruppen.

§ 2

(1) Die Helfer der Staatlichen Kontrolle unterstützen die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle, die Bevollmächtigten und die Beauftragten sind verpflichtet, die Helfer der Staatlichen Kontrolle anzuleiten und berechtigt, diesen Aufträge und Hinweise zu geben.

(2) Die Tätigkeit der Helfer der Staatlichen Kontrolle erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Mai 1962 über das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle (GBl. II S. 327).

Sie umfaßt insbesondere:

1. die Kontrolle der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums;
2. die ständige Information an die Beauftragten über das sich entwickelnde Neue beim sozialistischen Aufbau und über Fehler und Mängel in der Arbeit der staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen und Betriebe.

(3) Die Helfer der Staatlichen Kontrolle sind verpflichtet, bei der Durchführung der Kontrollen zur Förderung und Entwicklung einer breiten gesellschaftlichen Kontrolle entsprechend den ihnen erteilten Aufträgen jeweils mit den Kommissionen für Parteikontrolle, den Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und ihren Aktivs, den Kontrollorganen der Gewerkschaften, den Kontrollposten der Freien Deutschen Jugend, den Frauenausschüssen, den Organen des Demokratischen Frauenbundes Deutsch-

lands, den genossenschaftlichen Revisionskommissionen sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland eng zusammen zu arbeiten.

§ 3

(1) Die Helfer der Staatlichen Kontrolle erhalten zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit einen Ausweis der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, der nur in Verbindung mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik Gültigkeit hat.

(2) Sie sind berechtigt, im Rahmen der ihnen von der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, den Bevollmächtigten und den Beauftragten erteilten Aufträge und des Statuts der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle von den Leitern und Mitarbeitern der Betriebe, wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen Auskünfte zu verlangen. Die Einsichtnahme in Unterlagen kann nur auf Grund schriftlich erteilter Aufträge erfolgen. Die Helfer der Staatlichen Kontrolle haben nicht das Recht der Einsichtnahme in Kaderakten und Verschlusssachen.

(3) Die Leiter und Mitarbeiter der überprüften Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen haben den Helfern der Staatlichen Kontrolle zur Durchführung ihrer Aufgaben jegliche Unterstützung zu gewähren.

(4) Die Helfer der Staatlichen Kontrolle haben über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Tätigkeit als Helfer der Staatlichen Kontrolle zur Kenntnis gelangen, Schwereigepflicht zu wahren. Von dieser Verpflichtung sind sie auch nach ihrem Ausscheiden als Helfer der Staatlichen Kontrolle nicht entbunden.

§ 4

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle, die Bevollmächtigten und die Beauftragten sind berechtigt, bei außergewöhnlichen und dringenden Fällen die Helfer der Staatlichen Kontrolle zeitweise während der Arbeitszeit einzusetzen, sofern keine andere Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages außerhalb der Arbeitszeit gegeben ist.

(2) Den Helfern der Staatlichen Kontrolle darf aus ihrer Kontrolltätigkeit kein materieller oder sonstiger Schaden entstehen. Die durch die Kontrolltätigkeit ausfallende Arbeitszeit ist gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zu vergüten. Die den Helfern der Staatlichen Kontrolle aus ihrer Kontrolltätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen sind nach der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299) und den dazu erlassenen Ergänzungsanordnungen von der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu erstatten.

§ 5

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist verpflichtet, die Helfer der Staatlichen Kontrolle ständig zu qualifizieren.

(2) Die Qualifizierung der Helfer der Staatlichen Kontrolle erfolgt:

1. in speziellen Lehrgängen durch die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und die Bevollmächtigten in den Bezirken;